



Gemeinde Amt Neuhaus

- Der Bürgermeister -



Kriterien für Photovoltaik Freiflächenanlagen

Stand: 15.02.2024

Präambel

Auf dem Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus werden bereits jetzt Erneuerbare Energien aus Biogasanlagen, Blockheizkraftwerken, Pelletheizungen und Photovoltaikanlagen auf Dächern gewonnen.

Die Energiegewinnung aus Solarenergie nimmt eine bedeutende Rolle im Zuge der Energiewende ein. Im Sinne der Energiewende steht die Gemeinde Amt Neuhaus einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nicht entgegen. Dazu könnten neben Dachanlagen auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen einen Beitrag leisten.

Die Gemeinde Amt Neuhaus hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit dem Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert die Durchführung eines Bauleitverfahrens. Durch die Aufstellung eines Kriterienkataloges, der für das gesamte Gemeindegebiet gilt, wird grundsätzlich festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll.

Die Kriterien sollen den Gemeinderat und die Verwaltung dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden.

I Photovoltaik im LROP

Im aktuellen Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist der Grundsatz enthalten, dass die Träger der Regionalplanung den Auftrag erhalten, den Anteil an einheimischen Energieträgern und erneuerbaren Energien raumverträglich auszubauen. Solarenergie ist ausdrücklich genannt. Als verbindliches Ziel dürfen landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dafür nicht in Anspruch genommen werden. Ausgenommen hiervon sind raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik.

Im Entwurf des LROP 2019 ist nun enthalten, daß die Errichtung von PV-FFA auch auf Vorbehaltsflächen Landwirtschaft zugelassen wird.

II Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik

Der Gemeinde Amt Neuhaus ist das Thema „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ wichtig. Daher ist es als Ausschlusskriterium formuliert. Solaranlagen auf Freiflächen sollen nur dann über die Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn das Kriterium „Sichtbarkeit/Landschaftsbild“ erfüllt wird.

Vorbelastete Flächen im Gemeindegebiet, wie Konversationsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, AbfalldPONien und Altlastenflächen sowie die Überschwemmungs- und Poldergebiete genießen eine höhere Priorität als unbelastete Flächen in freier Landschaft. Das Elbvorgelände und Flächen, die der Deichverteidigung dienen, sind hiervon ausgenommen.

Die folgenden Kriterien 2 bis 8 sind als Abwägungskriterien zu verstehen.

Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann nimmt der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in der Gesamtschau eine Abwägung aller Kriterien vor, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt.

Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden. Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde Amt Neuhaus dafür nicht vor.

Um den Antrag prüfen zu können, ist bereits bei Antragstellung der genaue Geltungsbereich des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes vom Antragsteller festzulegen. Die Kosten des Verfahrens richten sich nach der Größe des Geltungsbereiches des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes.

Sofern der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus einen Aufstellungsbeschluss für die Erstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes fasst, kann das Verfahren für einen Bebauungsplan begonnen werden.

Detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor dem Satzungsbeschluss im Bauleitverfahren verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten. Darin wird unter anderem auch festgelegt, in welchen Fällen ein Abweichen von der vereinbarten Ausgestaltung des Projektes und von der angekündigten Art der Pflege der Solarpark-Fläche dazu führt, dass eine Vertragsstrafe gegen den Betreiber verhängt wird.

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus wird erstmals nach 6 Monaten eine Evaluierung durchführen und nach einem Jahr und dann in vier Jahren nach Verabschiedung des Kriterienkataloges oder wenn ein umgesetzter Zubau an Freiflächen-Photovoltaikanlagen von insgesamt 500 Hektar erreicht ist, diese Kriterien neu überdenken und beraten.

III Kriterien

Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von PV-FFA im Außenbereich der Gemeinde Amt Neuhaus gelten die folgenden Kriterien:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)

Nicht erlaubt sind PV-FFA

- bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, wie sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen. Im Einzelfall entscheidet der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus.
- Flächen, die im Gebietsteil C des Biosphärenreservatsgesetzes Niedersächsische Elbtalauen liegen

2. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung

PV-FFA dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen auslösen. Dies wird erreicht z.B. durch:

- eine am Standort geeignete Kombination aus Abstand und landschaftsbaulichem Sichtschutz.
- Der Abstand zu Wohngebäuden soll dabei mindestens 100 m entsprechen.
- Der Abstand zur Wohnbebauung ist auch mit verringertem oder ohne Abstand sowie und oder ohne Sichtschutz möglich, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis schriftlich erklären.

Der Gemeinderat behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

3. Landwirtschaftliche Produktionsfläche und auf landwirtschaftliche Betroffenheit

Der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll nicht zu einer wesentlichen Verknappung landwirtschaftlicher Produktionsfläche, die als besonders ertragreich eingestuft sind, führen. Die Errichtung von PV-FFA kann mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheit durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Da es sich bei der Errichtung einer PV-FFA um eine zeitliche begrenzte Umwidmung von Flächen handelt, ist zu prüfen, ob diese Flächen nach dem Rückbau wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können.

Im Einzelfall ist vom Antragsteller zu prüfen:

- ob eine für die vorhandene und vorgesehene Produktion der Betriebe ausreichende Verfügbarkeit von Flächen gegeben ist.
- ob die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe trotz der Flächenausweisung für PV-FFA weiterhin gegeben sind.

4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

Bei der Errichtung von PV-FFA ist der Schutz des Bodens, der Flora und Fauna und ihrer Lebensräume in Einklang zu bringen. PV-FFA ermöglichen bei der Flächennutzung eine Kombination von Natur- und Klimaschutz.

Folgende Schwerpunkte sollten Berücksichtigung finden:

- Begleitendes Naturschutz-Monitoring zur Dokumentation bei Errichtung, Bau und Betrieb bis zum Rückbau der PV-FFA

- Einzelfallbewertung der spezifischen Situation für die Errichtung PV-FFA im Zuge der Erarbeitung der Umweltprüfung
- Im Gebietsteil A und B des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue ist eine sorgfältige Prüfung und Berücksichtigung der Verordnung erforderlich
- Erfordernis der Umsetzung einer naturschutzverträglichen Gestaltung. Hierzu zählen z.B. Abstände, Freiflächen, extensive Nutzung, Pflanzungen hochwertiger Gehölzstrukturen, Strukturelemente, Schaffung von Offenbereichen innerhalb der PV-FFA, Anlegen von Kleingewässern
- Die Errichtung von PV-FFA in EU-Vogelschutz- und FFH Gebieten setzt eine Verträglichkeitsprüfung voraus, ob die Schutzzwecke und Erhaltungsziele durch die Anlagenplanung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Aussaat mit einheimischen Kräutern, Stauden und Sträuchern
- Bei großräumigen Flächen sind Korridore für Wildwechsel und Wanderbewegung zu schaffen
- Im Kapitel „Planungsgrundlagen“ der Begründung zum Flächennutzungsplan, zum Bebauungsplan bzw. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist auf jedes Kriterium des Kriterienkataloges einzugehen. Sollten Abweichungen zum Kriterienkatalog vorgenommen werden, sind diese zu begründen.

5. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen

- Bürger an der Finanzierung der Anlage zu beteiligen ist wünschenswert. Zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Akzeptanzerhöhung, sollten die Anlagen in der Hand von lokalen Akteuren betrieben werden
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Dieser umfasst u. a. folgende Verpflichtungen:
 - Rückbauverpflichtung nach Ablauf der Betriebslaufzeit mit Absicherung
 - die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung von Festlegungen des Städtebaulichen Vertrages
 - Sämtliche Kosten trägt der Antragsteller
 - Die Gewerbesteuereinnahmen sollen zu 100% der Gemeinde Amt Neuhaus zukommen, d.h. der Betriebssitz soll sich im Gemeindegebiet befinden.
 - Eine Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinde Amt Neuhaus sollte gegeben sein
 - Direkte Beteiligung an Stromerlösen
 - Möglichkeit der Stromlieferung im gesetzlich räumlichen Bereich
 - Festlegung von Umsetzungsfristen und Vertragsstrafen

6. Netzanbindung

- Die Anbindung der PV-FFA an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Vorgelagert sollte eine Prüfung erfolgen, mit welchem Aufwand die Speicherung von Energie und Einspeisung in das Stromnetz verbunden ist.
- Für die Erzeugung von Wasserstoff unter Einsatz der PV-FFA sollte die begleitende Infrastruktur einschließlich der Einspeisung über die Erdgasleitungen geprüft werden.

7. Begrenzung der Gesamtfläche an PV-FFA, Begrenzung jährlicher Zubau

- Im Außenbereich des Gebietes der Gemeinde Amt Neuhaus wird eine Gesamtfläche von 500 Hektar für die Errichtung von Solarparks ausgewiesen.
- Je Kalenderjahr können Solarparks mit einer Gesamtfläche von 100 Hektar (es zählt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes) errichtet werden. Als Zeitpunkt der Hinzurechnung ist der Aufstellungsbeschluss maßgeblich.
Der Rat der Gemeinde behält sich eine Einzelfallentscheidung vor.
- Die Konzentration von PV-FFA in einem begrenzten Teil der Gemeinde Amt Neuhaus ist nicht gewünscht.
- Liegen Anträge über mehr Fläche vor, entscheidet der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus über eine sinnvolle Begrenzung.

8. Begrenzung der Anlagengröße von PV-FFA

- Die Anlagengröße je PV-FFA wird auf max. 70 Hektar begrenzt.
- Der Rat entscheidet im Einzelfall über eine geänderte Anlagengröße für die Errichtung der PV-FFA.

IV Alternative Standortprüfung

Die Gemeinde Amt Neuhaus liegt flächendeckend im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue. Im Gebietsteil A des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue liegen neben den Ortslagen nur wenige Flächen. Sämtliche weitere Flächen im Gemeindegebiet liegen im Gebietsteil C oder Gebietsteil B. Darüber hinaus liegen nahezu alle Flächen des Außenbereiches im EU Vogelschutzgebiet und für ein Großteil der Flächen im Außenbereich gibt es EU gemeldete Flora-Fauna Habitate.

Daher ist die Prüfung alternativer Standorte im jeweiligen Verfahren auf Kosten des Investors vorzunehmen und in den Auslegungsunterlagen darzustellen.

Neuhaus, den 15.03.2024


Gehrke
Bürgermeister

